

demgemäß für eine differenzierte Regelung, wobei die Wahlperiode der Konfliktkommissionen derjenigen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen (2 Jahre) und die der Schiedskommissionen derjenigen der örtlichen Volksvertretungen (4 Jahre) entspricht.

Die Beratung im Verfassungs- und Rechtsausschuß führte ferner zu einer bedeutsamen, auf die Wahrung der Rechte der Bürger gerichteten Ergänzung des Entwurfs hinsichtlich der Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte (§ 10). Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde das Recht aller Teilnehmer der Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts, an deren Durchführung aktiv mitzuwirken, exakter gefaßt. Zugleich wurde eine Bestimmung des Inhalts eingefügt, daß der betroffene Bürger verpflichtet ist, vor dem gesellschaftlichen Gericht selbst aufzutreten, und daß er berechtigt ist, sich insbesondere durch die Gewerkschaften, die Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen. Damit tritt jedoch hinsichtlich der Vertretung des Bürgers vor Konflikt- und Schiedskommissionen keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes ein².

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß sprach sich schließlich dafür aus, die Adressaten von Empfehlungen der gesellschaftlichen Gerichte zu verpflichten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen (§ 14 Abs. 2). Zwar dürfe

*-> Vgl. wegen der Ausnahmen z. B. OG, Urteil vom 23. April 1965 - Ua 2/65 - (NJ 1965 S. 651); Rudelt / F. Kaiser / Ch. Kaiser, „Die Unterstützung der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts durch die Gerichte“, NJ 1968 S. 164 ff. (166).

DT. HARRI HARRLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR

Die statistischen Daten über die von den Rechtspflegeorganen festgestellte Kriminalität beanspruchen gegenwärtig besondere Beachtung. Das folgt zunächst einmal aus der Tatsache, daß das eben in Kraft getretene neue Strafrecht der sozialistischen Demokratie auf prinzipiellen Einschätzungen der gesellschaftlichen Bedingungen seines Wirksamwerdens beruht¹, deren Gestaltung in der weiteren Folge ständig zu beobachten und zu beurteilen ist. Zu den maßgeblichen Bedingungen zählt natürlich die Kriminalität selbst, durch deren Existenz allein das Strafrecht bedingt ist. Die sorgsame statistische Beobachtung ist vor allem ein notwendiger Bestandteil der ständigen Beurteilung der Ausgangssituation für die weitere Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität.

Hauptsächliche Züge der Kriminalitätsentwicklung

Die Gesamtzahl der festgestellten Straftaten war im Jahre 1967 wiederum geringer als im Vorjahr. Augenfällig ist die im Prozeß der Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses seit 1963 erzielte ununterbrochene Verminderung der jährlichen Straftatenzahlen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Festgestellte Straftaten

Jahr	Straftaten insgesamt	1946 = 100	1950 = 100	1957 = 100	Belastungs-Ziffer*
1946	500 446	100	217,3	295,1	2 771
1950	230 263	46,0	100	135,8	1 252
1957	169 557	33,9	73,6	100	968
1958	186 138	37,2	80,3	109,7	1 073
1959	156 970	31,4	68,1	92,5	907
1960	139 021	27,8	60,4	81,9	806
1961	148 502	29,7	64,5	87,5	867
1962	162 280	32,4	70,5	95,7	949
1963	163 999	32,8	71,2	96,7	956
1964	138 350	27,6	60,1	81,6	814
1965	128 661	25,7	55,9	75,9	756
1966	124 524	24,9	54,1	73,4	730
1967**	116 080	23,2	50,4	68,5	680

* je 100 000 der mittleren Bevölkerung.
** vorläufige Zahlen.

nicht verkannt werden, daß in diesem Zeitraum z. B. die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen nicht immer restlos beseitigt werden können; entscheidend sei aber, daß die gesellschaftlichen Gerichte möglichst schnell erfahren, ob und wie auf ihre Empfehlungen reagiert wurde. Die gesetzliche Frist von zwei Wochen soll — ähnlich wie bei der Gerichtskritik oder bei staatsanwaltschaftlichen Aufsichtsakten — dazu beitragen, die Wirksamkeit der Empfehlungen zu erhöhen.

Als Leiter der Arbeitsgruppe des Verfassungs- und Rechtsausschusses, die sich mit dem Anpassungsgesetz beschäftigt hatte, hob Abg. Dr. T o e p l i t z hervor, daß dieses Gesetz zur Durchführung des § 1 EGStGB/StPO und des § 43 OWG ergehe und zu einer überschaubaren und damit wirksameren strafgesetzlichen Regelung führe. Da in diesem Dokument jedoch nur die jeweiligen Straf- bzw. Ordnungsstrafbestimmungen aus verschiedenen Gesetzen enthalten sind, schloß sich der Ausschuß dem Vorschlag der Arbeitsgruppe an, dem Ministerrat der DDR zu empfehlen, eine vollständige amtliche Sammlung aller Nebengesetze herauszugeben.

Abschließend kann eingeschätzt werden, daß die Tätigkeit der beiden Arbeitsgruppen und die schöpferische Diskussion im Verfassungs- und Rechtsausschuß wesentlich zur Vorbereitung der Entscheidung der Volkskammer über diese beiden Gesetze, die zusammen mit dem neuen Strafgesetzbuch am 1. Juli 1968 in Kraft getreten sind, beigetragen hat. Ta.

Ebenso deutlich sind aus der ganzen bisherigen Entwicklung zwei Phasen erkennbar, die sich im Hinblick auf die in den empirischen Daten ihren Ausdruck findende Grundrichtung der Kriminalitätsbewegung sichtlich voneinander abheben. Für die ersten 10 Jahre nach dem zweiten Weltkrieg war eine zunächst steil fallende Trendkurve mit später wachsender Verzögerung der Abnahme und schließlichem „Auslauf“ bis zur Mitte der fünfziger Jahre charakteristisch (Abbildung 1). Sie entsprach völlig dem zugrunde liegenden gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß. Gewiß wurde der zunächst steile Fall auch durch die extrem hohen Ausgangsziffern der ersten Nachkriegsjahre mit ihren sehr harten Lebensbedingungen hervorgerufen. Der Hauptgrund aber bestand zweifellos in der völligen Liquidierung der imperialistischen Ausbeuter (und damit der Abschaffung der „Treibhausbedingungen“ für die Kriminalität) und der Entwicklung und ständigen Stärkung der neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse (und damit einer humanistischen sozialen Grundstruktur der Gesellschaft).

Seit Ende der fünfziger Jahre offenbart der statistische Trend der Kriminalität eine Entwicklung, die von der vorhergegangenen beträchtlich abweicht. Die Grundrichtung ist ebenfalls abnehmend, aber um sehr viel allmählicher und mit der deutlichen Tendenz zur weiteren Verlangsamung (Abbildung 2). Diese Bewegung vollzog sich im wesentlichen in einer Periode, deren Hauptinhalt der durchgängige Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse war und — in Übereinstimmung damit — in deren Verlauf ein völlig neues Profil der Kriminalitätsbekämpfung im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Breite und ihre zunehmende bewußte Verflechtung mit der gesamten sozialistischen Entwicklung

1 H. Benjamin, „Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs“, NJ 1967 S. 97 ff.